Umsetzung des Lärmaktionsplanes

Richtlinie für die Gewährung von Zuschüssen zum Einbau von Schallschutzfenstern und schallgedämmten Lüftern: Stand 01.01.2016

1. Hintergrund:

Der Gemeinderat der Stadt Heilbronn hat am 25.06.2009 den Lärmaktionsplan Stufe I für die Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 6 Mio./Kfz und am 14.10.2014 den Lärmaktionsplan Stufe II für Straßen mit einem Kfz-Aufkommen von mehr als 3 Mio. Kfz beschlossen

Eine Maßnahme des Lärmaktionsplanes ist ein Förderprogramm für Schallschutzfenster/schallgedämmte Lüfter in den Lärmbrennpunkten soweit die Auslösewerte von 70 dB (A) Lden und 60 dB (A) Lnight überschritten sind.

2. Antragsberechtigung:

2.1. Antragsberechtigt sind, sofern die Auslösewerte von 70 dB (A) Lden und 60 dB (A) Lnight überschritten sind, die Eigentümer und Mieter von Gebäuden an folgenden Straßen: Oststraße, Südstraße, Weinsberger Straße, Paulinenstraße, Wilhelm-Leuschner-Straße, Neckarsulmer Straße, Karlsruher Straße, Würzburger Straße, Speyerer Straße, Wilhelmstraße, Neckartalstraße und Böckinger Straße erfolgt die Förderung vorrangig durch das Landesprogramm.

Weiter erfolgt für folgende Straßen eine Förderung, wenn an einer Fassade trotz Einrichtung einer Tempo-30-Zone oder Aufbringung eines lärmoptimierten Asphaltes die Auslösewerte von 70 dB (A) Lden und 60 dB (A) Lnight weiterhin überschritten sind. Sontheimer Straße, Kolpingstraße, Horkheimer Straße, Haller Straße, Paul-Göbel-Straße, Großgartacher Straße, Theodor-Heuss-Straße, Saarbrückener Straße und Leintalstraße.

Im Einzelnen ergeben sich die zuschussfähigen Gebäude aus der Lärmkartierung bzw. den Detailuntersuchungen der Firma ACCON GmbH.

- 2.2. Antrags- und förderungsberechtigt sind natürliche und juristische Personen des privaten Rechts für die in Ihrem Eigentum stehenden Wohnungen sowie Mieter, wenn sie eine Einverständniserklärung des Vermieters beilegen.
- 2.3. Sollten sich durch Maßnahmen im Verkehrsraum die Lärmpegel ändern, so gelten diese.

3. Fördervoraussetzungen:

- 3.1. Es werden nur Wohnungen/Häuser gefördert, die spätestens zum 01.04.1974 bezugsfertig waren. Zum 01.04.1974 trat das Bundesimmissionsschutzgesetz in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt waren Bauherren verpflichtet, beim Bauen Maßnahmen gegen Immissionen zu treffen.
- 3.2. Eine Förderung ist ausgeschlossen, sofern für die Maßnahme aus anderen Förderprogrammen öffentliche Zuschüsse in Anspruch genommen werden.
- 3.3. Es können nur Vorhaben gefördert werden, die zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht begonnen sind.

4. Förderungsleistung:

- 4.1. Die Stadt gewährt nach dieser Richtlinie Zuschüsse.
- 4.2. Die Anträge sind an die Stadt Heilbronn, Planungs- und Baurechtsamt, Frankfurter Straße 73, 74072 Heilbronn zu richten. Dem Antrag ist beizufügen:
 - Lageplan oder Ansichtspläne des Hauses oder Fotos der Gebäudefassaden mit den förderfähigen Fenstern, Türen
 - Grundrisszeichnungen, auf denen die für die Förderung beantragten Fenster gekennzeichnet sind
 - verbindlicher Kostenvoranschlag der ausführenden Firma mit Prüfzeugnis der einzubauenden Fenster oder Festlegung auf Schallschutzklasse 4 (mindestens 41 Dezibel Schallminderung)
 - geg. falls Einverständniserklärung des Vermieters
- 4.3. Übersteigt das Volumen der Anträge die im Haushalt bereitgestellten Mittel, wird nach dem Eingangsdatum der Anträge zugeteilt. Bei nicht vollständigen Anträgen gilt als Eingangsdatum der Zeitpunkt, an dem sämtliche Unterlagen der Bewilligungsstelle vorliegen.

5. Förderungsumfang:

- 5.1. Gefördert wird der Einbau lärmdämmender Fenster und schallgedämmter Lüfter, sowie Türen von Aufenthaltsräumen (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer, Wohnküchen) an Fassaden, die den unter 2.1. genannten Straßen zugewandt sind. Gefördert werden auch seitlich liegende Fenster und Türen, soweit sie zu einem Raum gehören, dessen Fassaden den förderfähigen Straßen zugewandt sind.
- 5.2. Gefördert werden 50 % der förderfähigen Kosten für Fenster, Türen, Rollläden und schallgedämmte Lüfter bis zur Obergrenze von 3000,-- Euro pro Wohneinheit.

- 5.3. Anfallende Montage- und Nebenarbeiten (z.B. Maler- und Tapezierarbeiten) sind durch die pauschale Fördersumme abgegolten.
- 5.4. Der Einbau von schalldämmenden Fenstern und Türen wird nur in überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Räumen gefördert. Nicht zu den schutzwürdigen Räumen gehören Bäder, Toiletten, Treppenhäuser sowie gewerblich genutzte Räume. Zusätzlich wird in Schlafräumen der Einbau schallgedämmter Lüftungsanlagen gefördert.
- 5.5 Die Rechnung ist spätestens innerhalb eines Jahres nach der Bewilligung vorzulegen. So lange werden die Mittel bereit gehalten.
- 5.6. Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Vorlage der Rechnung mit Zahlungsnachweis (z.B. Kontoauszug) und der Bestätigung des Fachbetriebes über die sachgemäße bautechnische Ausführung.
- 6. Bei Verstoß gegen diese Richtlinie oder im Falle falscher Angaben sind die gezahlten Zuschüsse sind an die Stadt zurückzuzahlen. Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind von diesem Zeitpunkt an mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz, mindestens jedoch mit jährlich 7,5 % zu verzinsen.

7. Inkrafttreten:

Diese Änderung der Richtlinie tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Im Auftrag Gesehen:

Jean-Christophe Pilz Dr. Christoph Böhmer Wilfried Hajek
Stellvertretender Amtsleiter Amtsleiter Bürgermeister